

# § 421 SGB III Förderung der Teilnahme an Sprachkursen

(Fassung vom 20.10.2015, gültig ab 24.10.2015)

(1) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit kann die Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, an Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zu ihrer Eingliederung notwendig ist und der Maßnahmeeintritt bis zum 31. Dezember 2015 erfolgt. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer nach Satz 1, die auf Grund des § 61 des Asylgesetzes eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben dürfen. <sup>3</sup>Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

(2) <sup>1</sup>Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme beträgt bis zu acht Wochen. <sup>2</sup>Die Teilnahme kann durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, wenn die Träger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Dem Träger werden als Maßnahmekosten erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Personal sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sachkosten einschließlich der Kosten für Lehr- und Lernmittel und
3. die erforderlichen Fahrkosten der Teilnehmenden.

(4) Die Berechtigung der Ausländerin oder des Ausländers zur Teilnahme an einem Integrationskurs schließt eine Förderung nach Absatz 1 nicht aus.

(5) Die Leistungen nach dieser Vorschrift sind Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2.

*Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 20.02.2023*

## Gliederung

A. Basisinformationen	Rn. 1
I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien	Rn. 1
II. Vorgängervorschriften	Rn. 4
III. Systematische Zusammenhänge	Rn. 5
IV. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 7
B. Auslegung der Norm	Rn. 8
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 8
II. Normzweck	Rn. 10
III. Erfasster Personenkreis	Rn. 12
IV. Voraussetzungen der Förderung	Rn. 14
1. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Erlangung der deutschen Sprache (Absatz 1 Satz 1)	Rn. 14
2. Teilnahme auch bei Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG (Absatz 1 Satz 2)	Rn. 15

3. Asylbewerber aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (Absatz 1 Satz 3)	Rn. 16
4. Dauer und Durchführung der Maßnahme (Absatz 2)	Rn. 17
5. Zu erstattende Kosten der Maßnahme (Absatz 3)	Rn. 18
V. Übergangsvorschriften	Rn. 19

## A. Basisinformationen

### I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

- 1 § 421 SGB III wurde durch Art. 10 Nr. 4 des G v. 20.10.2015 (Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz – AsylVfBeschlG)<sup>1</sup> mit Wirkung vom 24.10.2015 neu gefasst.
- 2 Das AsylVfBeschlG („Asylpaket I“), mit dem § 421 SGB III in seiner jetzigen Fassung als befristete Regelung in das SGB III eingeführt wurde, ist eines von mehreren Gesetzgebungsvorhaben aus der Zeit des erheblichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen, mit denen einerseits der Zuzug begrenzt, andererseits die Integrationschancen für bereits in Deutschland angekommene Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention<sup>2</sup>, § 3 AsylG und Asylbewerber gemäß Art. 16a GG, § 2 AsylG verbessert werden sollten.
- 3 Zwischen Oktober und Dezember 2015 konnten die Agenturen für Arbeit Maßnahmen zur Erlangung erster Kenntnisse der deutschen Sprache fördern, wenn dies zur Eingliederung notwendig war. Da § 421 Abs. 1 Satz 1 SGB III den Beginn der Maßnahme bis zum 31.12.2015 vorsieht und die Maßnahme nach § 421 Abs. 2 Satz 1 SGB III bis zu acht Wochen dauern kann, ist sie überholt.

### II. Vorgängervorschriften

- 4 § 421 SGB III war mit einer Regelung zur Eingliederungshilfe belegt, die durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2004 zum 31.12.2004 außer Kraft gesetzt wurde.<sup>3</sup>

### III. Systematische Zusammenhänge

- 5 § 421 SGB III steht im Zusammenhang mit anderen Sonderregelungen zur speziellen Förderung von Asylsuchenden und Flüchtlingen (§§ 131, 132, 421a SGB III). Es handelt sich um eine Sonderregelung zu § 59 SGB III (förderfähiger Personenkreis).
- 6 § 421 SGB III und § 131 SGB III ergänzen sich. Beide Regelungen sollen zusammen die Eingliederung von Ausländern, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, vorbereiten.

### IV. Ausgewählte Literaturhinweise

- 7 *Schubert*, Flüchtlinge und Arbeitsrecht, *ArbuR* 2015, 430; *von Harbou*, Arbeit, Ausbildung, Praktika Aktuelle Entwicklungen beim Zugang zu Arbeit und Bildung für Asylbewerber und Geduldete, *Asylmagazin* 10/2015, 324.

<sup>1</sup> BGBl I 2015, 1722.

<sup>2</sup> Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (in Kraft getreten am 22.04.1954), ratifiziert durch Gesetz vom 01.09.1953, BGBl II 1953, 559; Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.01.1967 (In Kraft getreten am 04.10.1967).

<sup>3</sup> BGBl I 2003, 2954

## B. Auslegung der Norm

### I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- 8 Nach **§ 421 Abs. 5 SGB III** gelten die Einstiegskurse Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 SGB III. Gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB III sollen solche Maßnahmen der Arbeitsförderung dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen, wobei durch Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit vermieden werden soll.<sup>4</sup>
- 9 Die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a AufenthG i.V.m. der Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung) schloss die Förderung gemäß **§ 421 Abs. 4 SGB III** nicht aus.

### II. Normzweck

- 10 Die Regelung sollte der Gesetzesbegründung zufolge ermöglichen, kurzfristig auch im Rahmen des Arbeitsförderungsrechts Maßnahmen zur Vermittlung erster Kenntnisse der deutschen Sprache zu fördern.<sup>5</sup>
- 11 Mit den Sprachkursen nach § 421 SGB III wurde das seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bestehende Regelangebot an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen für einen kurzen Zeitraum ergänzt. Unabhängig davon fördert die Bundesagentur für Arbeit im Kontext mit anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auch den Erwerb der deutschen Sprache (z.B. berufsbezogene Sprachförderung im Rahmen von WeGebAU, § 81 SGB III, s. Einzelheiten zu diesem Programm in der Kommentierung zu § 81 SGB III Rn. 123, oder im Rahmen besonderer Programme zur Förderung von Flüchtlingen, vgl. die Kommentierung zu § 131 SGB III).

### III. Erfasster Personenkreis

- 12 Die Regelung betrifft Flüchtlinge und Asylbewerber, die keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben, weil sie sich noch im Asylverfahren befinden und damit eine Aufenthaltsgestattung haben (s. die Kommentierung zu § 131 SGB III).
- 13 Das SGB III greift zur näheren Bestimmung der Zielgruppe der Norm – wie auch bei §§ 131 und 132 SGB III – auf den aufenthaltsrechtlichen Begriff des „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts“ zurück, um die Zielgruppe der Norm auf die Menschen zu begrenzen, die aller Voraussicht nach mit gesichertem Status in Deutschland bleiben werden (sog. gute Bleibeperspektive), s. die Kommentierung zu § 131 SGB III.

<sup>4</sup> So auch BT-Drs. 18/6185, S. 2.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/6185, S. 59.

## IV. Voraussetzungen der Förderung

### 1. Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Erlangung der deutschen Sprache (Absatz 1 Satz 1)

- 14 Die Vorschrift setzt voraus, dass die Sprachförderung notwendig ist, um die Eingliederung zu unterstützen. Das ist der Fall, wenn der Ausländer noch nicht über verwertbare Deutschkenntnisse verfügt.<sup>6</sup>

### 2. Teilnahme auch bei Beschäftigungsverbot nach § 61 AsylG (Absatz 1 Satz 2)

- 15 § 61 AsylG untersagt einem Asylbewerber die Aufnahme einer Beschäftigung während eines Zeitraumes von 3 Monaten mit dem Status Asylbewerber.

### 3. Asylbewerber aus sog. sicheren Herkunftsstaaten (Absatz 1 Satz 3)

- 16 Bei Asylbewerbern aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt es auf dieses Beschäftigungsverbot nicht an, weil § 61 Abs. 2 Satz 3 ein Beschäftigungsverbot für die gesamte Dauer des Asylverfahrens anordnet (s. die Kommentierung zu § 131 SGB III-25).

### 4. Dauer und Durchführung der Maßnahme (Absatz 2)

- 17 Die Dauer der Teilnahme an der Maßnahme wurde auf längstens acht Wochen festgelegt. Zur Sicherung der Qualität der Sprachkurse sieht die Regelung vor, dass die Teilnahme nur bei Trägern gefördert werden kann, die die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (vgl. § 178 SGB III).

### 5. Zu erstattende Kosten der Maßnahme (Absatz 3)

- 18 Der Absatz regelt im Einzelnen, welche Kosten der Maßnahme erstattet werden.

## V. Übergangsvorschriften

- 19 Die Regelung ist als Übergangsvorschrift angelegt und wurde nach ihrem Auslaufen nicht mehr verlängert.

---

<sup>6</sup> Zu den Voraussetzungen für die Förderung s. auch: LSG Berlin-Brandenburg vom 22.08.2018 - L 18 AL 180/17 Rn. 20-22.